

# Mustervertrag Praktikum

Zwischen Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_

Und Praktikant/in \_\_\_\_\_

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Die Praktikantin/der Praktikant absolviert bei der Kindertagespflegeperson in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ entsprechend dem Qualifizierungsplan des Bildungsträgers/der Berufsschule laut Anlage 1 dieses Vertrages ein Praktikum mit dem Ziel, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege zu erwerben.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird im Rahmen des Praktikums einen Einblick in die umfassenden und vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege erhalten. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen begleitend und erfolgt bei durchgehender Anwesenheit der Kindertagespflegeperson als Mentorin am Lernort Praxis.

Die Anwesenheitszeit der Praktikantin/des Praktikanten beträgt \_\_\_\_\_ Stunden und wird für folgende Tage/Zeiten

\_\_\_\_\_ vereinbart.

- Eine Vergütung wird gezahlt
- Eine Vergütung wird nicht gezahlt

## § 2 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten beim Erwerb der nach dem Qualifizierungsplan/der Berufsschule laut Anlage 1 erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben. Sie arbeitet mit dem Qualifizierungsträger in den die Qualifizierung betreffenden Fragen zusammen.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder sowie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die Mitarbeit von Praktikanten. Sie verfügt über die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten bzw. wird diese vor Praktikumsbeginn einholen. (s. Anlage)

Die Kindertagespflegeperson bleibt während des Praktikums für die Kinder allein verantwortlich. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Praktikantin/den Praktikanten zur alleinigen Wahrnehmung kommt im Hinblick auf die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Soweit während des Praktikums ein Besuch der Kursbegleitung des Qualifizierungsträgers vorgesehen ist, erklärt sich die Kindertagespflegeperson zur Mitwirkung bereit.

### **§ 3 Pflichten der Praktikantin /des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/ der Praxisaufgaben laut Anlage 1 gewissenhaft zu betreiben und sich an den Vorgaben der Kindertagespflegeperson zu orientieren.

Sie/Er hält die vereinbarten Anwesenheitszeiten ein und behandelt die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig.

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Sie/Er erstellt vor Beginn des Praktikums einen kurzen „Steckbrief“ als Information zur Person, die an die Personensorgeberechtigten der Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, weitergegeben werden kann.

Die Praktikantin/der Praktikant wird der Kindertagespflegeperson/dem Qualifizierungsträger vor Praktikumsbeginn ein ärztliches Gesundheitsattest, sowie einen Masernimpfnachweis (Anlage) vorlegen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger wird die Praktikantin/der Praktikant vor Beginn des Praktikums beantragen/hat diese/r bereits beantragt.

### **§ 4 Verschwiegenheit**

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson (Mentorin am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die ihr im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

Eine Verschwiegenheitserklärung ist im Anhang beigefügt.

### **§5 Datenschutz**

#### **Verpflichtung auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften z.B. die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet,



personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

## **§6 Fotos**

Ebenso zum Datenschutz gehört das Aufnehmen von Fotos und Videos. Während Ihres Praktikums ist es nicht gestattet Fotos und Videos von Kindern und den Räumlichkeiten der Kindertagespflegepersonen zu machen ohne Einwilligung. Das Veröffentlichen oder Teilen ist ebenfalls untersagt.

Im Rahmen des Praktikums gilt dies auch für den Praktikanten/ die Praktikantin selbst. Es sei denn es liegt eine Einwilligung vor (s. Anhang).

## **§ 7 Kinderschutz/ Notfall**

Dem Praktikanten/der Praktikantin ist das Kinderschutz- und Notfallkonzept der Kindertagespflegeeinrichtung vor Beginn des Praktikums ausgehändigt worden. Er/Sie weiß, was in einem Notfall zu tun ist und wie er/sie sich im Falle eines Kinderschutzes zu verhalten hat.

## **§ 8 Versicherungen**

Eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten besteht über:

- den Bildungsträger / Berufskolleg
- die Kindertagespflegeperson
- die Praktikantin/den Praktikanten selbst

Der Versicherungsschutz zur Unfallversicherung ist geklärt?

- Ja
- Nein

### **§ 9 Beendigung/Kündigung**

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. *Für den Fall, dass eine Kündigungsfrist vereinbart wird: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.*

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Praktikant/in

Quelle:

- Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem QHB  
[https://www.bvktp.de/media/bvktp-praktikum\\_in\\_der\\_grundqualifizierung\\_2024.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-praktikum_in_der_grundqualifizierung_2024.pdf)  
(Broschüre)

- QM Handbuch AWO HA- MK Stand 2025

**Anlagen:**

1. Qualifizierungsplan/ Praxisaufgabe
2. Einverständniserklärung Personensorgeberechtigte
3. Gesundheitsattest
4. Masernimpfnachweis
5. Verschwiegenheitserklärung
6. Einwilligung Fotos

## 2. Einverständniserklärung zum Einsatz von Praktikanten/innen in der Kindertagespflegestelle

**Kindertagespflegestelle  
(Name, Anschrift)**

---

---

---

---

Durch die Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_ wurden wir informiert, dass in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Frau/Herr \_\_\_\_\_ ein Praktikum in Ihrer Kindertagespflegestelle absolviert.

Die Aufsichtspflicht bleibt in der Zeit vollumfänglich bei der Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_.

Der Praktikant/ die Praktikantin \_\_\_\_\_ wird nicht allein mit den Kindern sein. Die hoheitliche Betreuungsaufgaben wie Wickeln, Füttern, die Tagespflegekinder Schlafen legen, etc. dürfen ausschließlich von der Kindertagespflegeperson übernommen werden.

Wir sind damit einverstanden, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_ die obengenannte Kindertagespflegeperson in Ihrer/Seiner Arbeit mit unserem Kind/ unseren Kindern in diesem Zeitraum begleiten darf.

---

**Ort, Datum**

**Familie**

**Unterschrift 1**

**Unterschrift 2**

### 3. Ärztliches Attest

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

befindet sich seit \_\_\_\_\_ in meiner ärztlichen Betreuung.

Hiermit wird bestätigt, dass bei Frau\*Herrn \_\_\_\_\_ keine Hinweise auf eine akute/chronische und/oder ansteckende Erkrankung, eine psychische Störung oder eine Suchterkrankung bestehen, die die Kinder in der Kindertagespflege gefährden könnten.

Aus ärztlicher Sicht bestehen nach § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, s. Rückseite) keine Bedenken gegen eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege.

Einschränkungen:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Arztes



#### 4. Masernschutznachweis

##### Nachweis

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

**Die o.g. Person wies nach, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)  
Datum 1. Impfung: \_\_\_\_\_  
Datum 2. Impfung: \_\_\_\_\_
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)  
Datum: \_\_\_\_\_
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.  
Datum: \_\_\_\_\_

**Befreiung von einer Masernimpfung:**



- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Nachweis vorgelegt am: \_\_\_\_\_

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

## 5. Verschwiegenheitserklärung

Gesonderte Verschwiegenheitserklärung für sonstige Praktikanten/innen

### **Verschwiegenheit**

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums. Die Kindertagespflegeperson (Mentor/In am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind. Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

---

**Unterschrift Praktikant/In**

## 6 Einverständniserklärung – Verwendung von Fotos und/oder Videos

**Hiermit bin ich:**

---

Vor- und Zuname

---

geboren am

---

wohnhaft in

**damit**

einverstanden,

nicht einverstanden,

**dass Fotos gemacht werden und diese zum folgenden Zweck eingesetzt werden:**

interne Verwendung

Zeitung: lokale & überregionale Printmedien

Internet: Internetauftritte der Kindertagespflegeperson

Sozial Media: Sozial Media Auftritte der Kindertagespflegeperson (Facebook, Instagram & YouTube)

Sonstiges: \_\_\_\_\_



Wichtiger Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und Sie können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten, dann hat das keine negativen Auswirkungen für Sie. Im Falle eines Widerrufs werden die Fotos unverzüglich von den Websites und aus sozialen Medien und Netzwerken entfernt, sofern das möglich ist.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift